



Beilagen
WST6-AL-976/086-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	23. Juni 2009
	Dipl.-Ing. Franz Angerer	14785	

Betrifft
Umsetzungsmaßnahme NÖ Klimaprogramm 2009-2012 (NÖ Tarif-Kofinanzierung),
Vorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.06.2009

Ltg.-**310/B-47/1-2009**

U-Ausschuss

Hoher Landtag!

Die Ökostromgesetznovelle 2006, BGBl. I Nr. 105/2006, sieht im § 10a Abs. 9 vor, dass die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen zu den verordneten Preisen zur Voraussetzung hat, dass 50 % der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen werden (Tarif-Kofinanzierung), in dem die Anlage errichtet wird.

Die Förderung nach dem Ökostromgesetz erfolgt durch einen mit Verordnung festgelegten Preis je Kilowattstunde gelieferter elektrischer Energie. Diese Förderung wird auf die Dauer von 10 Jahren gewährt, im 11. Jahr werden 75 % und im 12. Jahr 50 % des verordneten Preises entrichtet. Laut Ökostromverordnung 2009, BGBl II Nr. 53/2009, beträgt der Preis für Anlagen von über 5 kWp bis einschließlich 10 kWp 39,98 Cent/kWh und für Anlagen über 10 kWp 29,98 Cent/kWh, wenn der Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle im Jahr 2009 erfolgt. Die Preise für Anlagen, die in den folgenden Jahren einen Vertrag abschließen, sind entsprechend den Vorgaben des Ökostromgesetzes degressiv festzusetzen.

In den Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle ist vorgesehen, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage binnen sechs Wochen ab Antragstellung auf Abschluss eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle eine Bestätigung des Landes vorzulegen hat, aus der hervorgeht, dass das Land 50 vH des Aufwandes übernimmt. Falls diese Bestätigung nicht vorgelegt wird, wird kein Vertrag über die

Abnahme zum verordneten Preis abgeschlossen (Windhundprinzip; die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Ökostromgesetz beschränkt).

Am 8. August 2008 wurde die 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBl I Nr. 114/2008) kundgemacht. Gemäß dieser Novelle entfällt § 10a Abs. 9 und somit die Voraussetzung der Kofinanzierung durch die Länder. Zu beachten ist jedoch, dass diese Novelle gemäß § 32d Abs. 1 grundsätzlich erst nach Genehmigung oder Nichtuntersagung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV in Kraft tritt und somit die Kofinanzierung durch die Länder entsprechend der geltenden Rechtslage bis zum Inkrafttreten der 2. Novelle 2008 weiterhin Voraussetzung ist. Zu beachten ist auch, dass gemäß § 32d Abs. 4 dieser Novelle § 10a Abs. 9 - unbeschadet des Außerkrafttretens - auf jene Verträge Anwendung findet, die vor dessen Außerkrafttreten abgeschlossen wurden.

Photovoltaikanlagen bis max. 5kWp werden in NÖ derzeit über die Wohnbauförderung durch Investitionszuschüsse gefördert. Keine Investitionszuschüsse erhalten daher jene Betreiber, die die Fördervoraussetzungen (wie Gewerbebetriebe, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine) nicht erfüllen. Da derzeit das Land NÖ sich an der Kofinanzierung nicht beteiligt, würden Betreiber dieser Anlagen nur den Marktpreis erhalten. Ohne Förderung sind Photovoltaikanlagen jedoch nicht betreibbar.

Aus energie-, wirtschafts- und umweltpolitischen Überlegungen ist die Beteiligung des Landes NÖ an der Kofinanzierung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 5kWp bis einschließlich 20kWp bis zum Entfall der im Ökostromgesetz 2006 vorgesehenen Kofinanzierung gerechtfertigt. Damit verbunden ist die Sicherstellung des Landesanteils gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 für Photovoltaikanlagen, die zwischen 2009 und 2012 einen Stromlieferungsvertrag mit der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) abschließen. Die Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages in Betrieb genommen werden.

Die Kofinanzierung wird mit 10.000 kWp, aufgeteilt auf die Jahre 2009 bis einschließlich 2012, beschränkt.

Bei Übernahme von 50 % der Aufwendungen durch das Land wird, bezogen auf die Laufzeit der Verträge, der Anteil des Landes in der Annahme, dass bis Ende 2012 das Erfordernis der Kofinanzierung aufrecht ist, max. € 24 Mio. betragen, aufgeteilt auf Jahresraten bis längstens 2026. Für das Jahr 2009 wird mit einer Verpflichtung zur Kofinanzierung von € 70.000,-- gerechnet, für 2010 mit € 600.000,--, für 2011 mit € 1.200.000,--, für 2012 mit € 1.700.000,--, ab dem Jahr 2013 mit jeweils

€ 1.900.000,-- wobei ab 2021 der jährliche Beitrag wieder sinken wird und im Jahr 2026 die letzten Aufwendungen entstehen werden.

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kofinanzierung des Einspeisetarifes durch das Land.

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwandes des Landes NÖ wird eine durchschnittliche jährliche Anzahl von 1.000 Volllaststunden für Photovoltaikanlagen angenommen (vgl. § 10a Abs. 6 Ökostromgesetz 2006).

Eine zusätzliche Förderung ist ausgeschlossen.

Der Landesanteil ist jährlich der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entsprechend den von den Photovoltaikanlagenbetreibern eingelieferten Strommengen gesichert zur Verfügung zu stellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher zu beantragen, der Hohe Landtag möge beschließen:

Für die Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von Ökostrom aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 wird max. ein Betrag von € 24 Mio., aufgeteilt auf Jahresraten bis längstens 2026 (basierend auf der jeweils nachgewiesenen PV-Stromerzeugung), bereitgestellt.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung